

ANLAGE

Liste der zu kühlenden Lebensmittel

1. Zubereitetes Fleisch, zubereitetes Geflügel, zubereitetes Wild, zubereiteter Fisch, Fleisch-, Geflügel-, Wild- und Fischzubereitungen, mit Ausnahme von Trockenwaren,
 2. Fleisch-, Geflügel- und Wildsalat, Kartoffel- und anderer Gemüsesalat, Tomaten-, Fisch-, Weichtier- und Schalentiersalat,
 3. Fleisch-, Geflügel- und Wildkroketten, Kartoffel- und andere Gemüse Kroketten, Fisch-, Käse-, Weichtier- und Schalentierkroketten,
 4. Gerichte und Speisen aus einem oder mehreren der oben erwähnten Lebensmittel,
 5. Pasteurisierte Milch, frische oder pasteurisierte Sahne, frische oder pasteurisierte Buttermilch, mit Ausnahme der ultrahoherhitzten Erzeugnisse,
 6. Joghurt und fermentierte Milch, die keiner Wärmebehandlung unterzogen und nicht aseptisch abgefüllt worden ist,
 7. Frischkäse,
 8. Butter und Margarine,
 9. Konditoreiwaren mit Sahne beziehungsweise Sahneersatzstoffen oder mit einer Creme aus oder mit im Königlichen Erlass vom 24. Mai 1976 über Pulver und andere zusammengesetzte Erzeugnisse für die Zubereitung von Pudding und ähnlichen Waren erwähnten Erzeugnissen,
 10. In Flüssigkeit aufbewahrte geschälte gekochte Eier,
 11. Lebensmittel mit einem Hinweis darauf, dass sie kühl oder gekühlt (höchstens 7°C) aufzubewahren sind.
- Gesehen, um Unserem Erlass vom 4. Februar 1980 beigelegt zu werden

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit und der Umwelt
L. DHOORE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 5 septembre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 5 september 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

F. 2001 — 2839

[C — 2001/00801]

5 SEPTEMBRE 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 4 décembre 1995 soumettant à une autorisation les lieux où des denrées alimentaires sont fabriquées ou mises dans le commerce ou sont traitées en vue de l'exportation et de dispositions réglementaires modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande
— de l'arrêté royal du 4 décembre 1995 soumettant à une autorisation les lieux où des denrées alimentaires sont fabriquées ou mises dans le commerce ou sont traitées en vue de l'exportation,

— de l'arrêté royal du 4 août 1996 modifiant l'arrêté royal du 4 décembre 1995 soumettant à une autorisation les lieux où des denrées alimentaires sont fabriquées ou mises dans le commerce ou sont traitées en vue de l'exportation,

— de l'arrêté royal du 3 mars 1999 modifiant l'arrêté royal du 4 décembre 1995 soumettant à une autorisation les lieux où des denrées alimentaires sont fabriquées ou mises dans le commerce ou sont traitées en vue de l'exportation.

N. 2001 — 2839

[C — 2001/00801]

5 SEPTEMBER 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 december 1995 tot onderwerping aan vergunning van plaatsen waar voedingsmiddelen gefabriceerd of in de handel gebracht worden of met het oog op de uitvoer behandeld worden en van reglementaire bepalingen tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling
— van het koninklijk besluit van 4 december 1995 tot onderwerping aan vergunning van plaatsen waar voedingsmiddelen gefabriceerd of in de handel gebracht worden of met het oog op de uitvoer behandeld worden,

— van het koninklijk besluit van 4 augustus 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 december 1995 tot onderwerping aan vergunning van plaatsen waar voedingsmiddelen gefabriceerd of in de handel gebracht worden of met het oog op de uitvoer behandeld worden,

— van het koninklijk besluit van 3 maart 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 december 1995 tot onderwerping aan vergunning van plaatsen waar voedingsmiddelen gefabriceerd of in de handel gebracht worden of met het oog op de uitvoer behandeld worden.

— des articles 15, 18 et 19 de l'arrêté royal du 28 septembre 1999 relatif au financement de l'Institut d'expertise vétérinaire,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 4 décembre 1995 soumettant à une autorisation les lieux où des denrées alimentaires sont fabriquées ou mises dans le commerce ou sont traitées en vue de l'exportation;

— de l'arrêté royal du 4 août 1996 modifiant l'arrêté royal du 4 décembre 1995 soumettant à une autorisation les lieux où des denrées alimentaires sont fabriquées ou mises dans le commerce ou sont traitées en vue de l'exportation;

— de l'arrêté royal du 3 mars 1999 modifiant l'arrêté royal du 4 décembre 1995 soumettant à une autorisation les lieux où des denrées alimentaires sont fabriquées ou mises dans le commerce ou sont traitées en vue de l'exportation;

— des articles 15, 18 et 19 de l'arrêté royal du 28 septembre 1999 relatif au financement de l'Institut d'expertise vétérinaire.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 5 septembre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

— van de artikelen 15, 18 en 19 van het koninklijk besluit van 28 september 1999 betreffende de financiering van het Instituut voor veterinaire keuring,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 4 december 1995 tot onderwerping aan vergunning van plaatsen waar voedingsmiddelen gefabriceerd of in de handel gebracht worden of met het oog op de uitvoer behandeld worden;

— van het koninklijk besluit van 4 augustus 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 december 1995 tot onderwerping aan vergunning van plaatsen waar voedingsmiddelen gefabriceerd of in de handel gebracht worden of met het oog op de uitvoer behandeld worden;

— van het koninklijk besluit van 3 maart 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 december 1995 tot onderwerping aan vergunning van plaatsen waar voedingsmiddelen gefabriceerd of in de handel gebracht worden of met het oog op de uitvoer behandeld worden;

— van de artikelen 15, 18 en 19 van het koninklijk besluit van 28 september 1999 betreffende de financiering van het Instituut voor veterinaire keuring.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 5 september 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe 1 — Bijlage 1

MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN, DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT

4. DEZEMBER 1995 — Königlicher Erlass zur Einführung einer Zulassungspflicht für Orte, an denen Lebensmittel hergestellt, in den Verkehr gebracht oder im Hinblick auf die Ausfuhr behandelt werden

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1994, insbesondere der Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe *b*) und 10;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 13. März 1995;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Volksgesundheit und der Pensionen und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Einrichtung: den Ort oder sämtliche Orte, an denen als Haupt- oder Nebentätigkeit Tätigkeiten auf Ebene der Herstellung, Inverkehrbringung oder Ausfuhr von Lebensmitteln ausgeübt werden,
2. Betreiber: jede natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und für eigene Rechnung eine Einrichtung betreibt,
3. zuständiger Behörde: die Lebensmittelinspektion des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt,
4. Minister: den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört.

Art. 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses kommen nicht zur Anwendung für:

1. landwirtschaftliche Betriebe, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel zugelassen sind,

2. andere landwirtschaftliche Betriebe als die, die in Nr. 1 erwähnt sind, es sei denn, es werden dort Lebensmittel hergestellt, die außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs verkauft werden,

3. Einrichtungen, die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe *a*), *b*) und *c*) des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1992 über die Zulassung und die Bedingungen für die Einrichtung von Schlachthöfen und anderen Einrichtungen erwähnt sind,

4. Einrichtungen, die in Kapitel VIII des Königlichen Erlasses vom 30. April 1976 über die Fischbeschau und den Handel mit Fisch erwähnt sind.

5. Milchsammelstellen, Standardisierungsstellen und Milchbearbeitungsbetriebe, in denen Milch ausschließlich einer Wärmebehandlung unterzogen wird, so wie sie im Königlichen Erlass vom 7. März 1994 über die Zulassung von Milchbetrieben definiert sind,

6. Orte oder Teile von Orten, die nur ausnahmsweise für die Herstellung von Lebensmitteln, den Handel damit oder dessen Verzehr benutzt werden und keinen Handelscharakter oder ausschließlich einen philanthropischen oder Wohltätigkeitszweck haben.

KAPITEL II — Zulassung

Art. 3 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 ist es verboten, eine in Artikel 1 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses erwähnte Einrichtung zu betreiben, wenn die zuständige Behörde nicht vorab eine Zulassung erteilt hat.

KAPITEL III — Bedingungen für die Erlangung der Zulassung

Art. 4 - Zur Erlangung der in Artikel 3 erwähnten Zulassung muss eine Einrichtung:

1. den Verordnungsbestimmungen im Bereich der Hygiene, die auf diese Einrichtung anwendbar sind, entsprechen,
2. den allgemeinen und besonderen Verordnungsbestimmungen in Bezug auf die Zulassungsbedingungen, die auf diese Einrichtung anwendbar sind, entsprechen.

KAPITEL IV — Zulassungsantrag

Art. 5 - § 1 - Der Antrag zwecks Erlangung der in Artikel 3 erwähnten Zulassung wird in zwei Exemplaren bei der zuständigen Behörde eingereicht.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Antrag enthält alle zweckdienlichen Auskünfte, anhand deren die zuständige Behörde nötigenfalls eine administrative und technische Untersuchung vornehmen kann, und insbesondere:

1. Name, Vorname und Eigenschaft des Antragstellers, der im Namen des oder in der Eigenschaft als Betreiber der Einrichtung auftritt,
2. Name und gemeinsamen Namen der Einrichtung,
3. Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls Faxnummer der Einrichtung,
4. ausgeübte Tätigkeit(en),
5. eventuelle MWSt.-Nummer,
6. eventuelle Eintragsnummer im Handelsregister,
7. Anzahl der in der Einrichtung beschäftigten Lohnempfänger, die von der Herstellung der Lebensmittel oder dem Handel damit betroffen sind.

§ 3 - Der Betreiber muss auf Antrag der zuständigen Behörde sämtliche Daten, Auskünfte und Unterlagen zum Nachweis dafür, dass die Bestimmungen von Artikel 4 erfüllt sind, übermitteln.

Art. 6 - § 1 - Für die Einreichung des Zulassungsantrags ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe der Summe der in den Punkten 1.1 und 1.2 der Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegten Beträge entspricht.

Diese Gebühr dient zur Deckung der Verwaltungs- und Kontrollkosten, die im Hinblick auf die Erteilung der in Artikel 3 erwähnten Zulassung anfallen, sowie zur Deckung der Kontrolle der Einrichtung während der Gültigkeitsdauer besagter Zulassung.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 § 6 kann diese Gebühr nicht zurückgefordert werden; sie ist auf das Konto der zuständigen Behörde einzuzahlen.

Dem Zulassungsantrag ist im Hinblick auf dessen Zulässigkeit der Beleg für die Zahlung der Gebühr beizufügen.

§ 2 - Von der Zahlung der in § 1 erwähnten Gebühr sind befreit:

1. Einrichtungen, die von öffentlichen Einrichtungen abhängen und keine kommerziellen Tätigkeiten verrichten,
2. Personen und Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die unentgeltlich Lebensmittel verteilen.

KAPITEL V — Untersuchung des Zulassungsantrags

Art. 7 - § 1 - Nachdem die zuständige Behörde den Zulassungsantrag erhalten hat, teilt sie ihm eine Aktennummer zu; diese Nummer und die im Zulassungsantrag enthaltenen Auskünfte können in ein eventuell computergestütztes Register aufgenommen werden.

§ 2 - Die zuständige Behörde führt eine administrative und technische Untersuchung durch, um nachzuprüfen, ob alle zur Erlangung der Zulassung erforderlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

§ 3 - Der Betreiber muss auf Antrag der zuständigen Behörde sämtliche Daten, Auskünfte und Unterlagen zum Nachweis dafür, dass alle zur Erlangung der Zulassung erforderlichen Bestimmungen eingehalten wurden, übermitteln.

KAPITEL VI — Erteilung der Zulassung

Art. 8 - § 1 - Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung, nachdem sie festgestellt hat, dass alle zur Erlangung der Zulassung erforderlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

§ 2 - Außer in den in Artikel 11 vorgesehenen Fällen ist die Frist für die Erteilung der Zulassung seitens der zuständigen Behörde auf höchstens drei Monate ab dem Tag der Versendung des Antrags (das Datum der Post ist maßgebend) festgelegt.

Ist diese Frist verstrichen und ist keine Mitteilung über die Absicht der zuständigen Behörde, die Zulassung zu verweigern, eingegangen, wird davon ausgegangen, dass die Zulassung erteilt ist.

§ 3 - In der erteilten Zulassung sind insbesondere eine Zulassungsnummer und die Gültigkeitsdauer der Zulassung angegeben.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 ist die Zulassung drei Jahre ab dem Datum der Zulassungserteilung gültig; der Poststempel ist maßgebend.

§ 4 - Bei Verlust oder Beschädigung der Zulassung belaufen sich die Kosten für deren Ersetzung auf 500 BF pro Zulassung; dieser Betrag ist auf das Konto der zuständigen Behörde einzuzahlen.

KAPITEL VII — *Erneuerung der Zulassung*

Art. 9 - § 1 - Der Betreiber einer Einrichtung, der eine Zulassung erhalten hat, muss der zuständigen Behörde schnellstmöglich jegliche bedeutende Änderung der in Artikel 5 § 2 erwähnten Auskünfte, die eine Änderung der erteilten Zulassung bewirken kann, mitteilen.

§ 2 - Ein neuer Zulassungsantrag muss eingereicht werden:

1. bei Änderung der Anschrift der zugelassenen Einrichtung sowie bei Änderung der in der zugelassenen Einrichtung verrichteten Tätigkeiten,
2. nach jeglicher bedeutenden Änderung, die einen Einfluss auf die Konformität der Einrichtung angesichts der in Artikel 4 erwähnten Bestimmungen haben kann,
3. drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung, wie sie in Artikel 8 § 3 festgelegt ist.

KAPITEL VIII — *Verweigerung und Entzug der Zulassung - Widerspruch*

Art. 10 - § 1 - Die zuständige Behörde kann in einem oder mehreren der folgenden Fälle die in Artikel 3 erwähnte Zulassung verweigern beziehungsweise entziehen:

1. Die Verordnungsbestimmungen des vorliegenden Erlasses werden nicht eingehalten.
2. Die Einrichtung verrichtet andere Tätigkeiten als die, auf die sich der Zulassungsantrag oder die Zulassung bezieht.
3. Die amtlichen Kontrollen werden vereitelt, verhindert oder verweigert.

§ 2 - Die zuständige Behörde teilt dem Betroffenen ihre Absicht, die Zulassung zu verweigern beziehungsweise zu entziehen, per Einschreiben mit.

§ 3 - Der Betroffene verfügt über zehn Werktage (der Poststempel ist maßgebend) ab Versendung des in § 2 erwähnten Schreibens, um seine Einwände per Einschreiben beim Minister einzureichen.

§ 4 - Der Minister verfügt über dreißig Kalendertage (der Poststempel ist maßgebend) ab Versendung des in § 3 erwähnten Schreibens, um nach Stellungnahme der zuständigen Behörde eine Entscheidung zu treffen.

Eine auf Verweigerung beziehungsweise Entzug der Zulassung lautende Entscheidung des Ministers wird dem Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt.

Ist die dreißigtägige Frist verstrichen und liegt keine auf Verweigerung beziehungsweise Entzug der Zulassung lautende Entscheidung des Ministers vor, wird davon ausgegangen, dass die Zulassung erteilt ist.

§ 5 - Der Betroffene verfügt über zehn Werktage (der Poststempel ist maßgebend) ab Versendung der in § 4 erwähnten, auf Verweigerung beziehungsweise Entzug der Zulassung lautenden Entscheidung, um per Einschreiben einen mit Gründen versehenen Widerspruch gegen besagte Entscheidung beim Minister einzureichen.

Der eingereichte Widerspruch setzt die auf Entzug der Zulassung lautende Entscheidung aus.

Ist die zuständige Behörde der Ansicht, dass eine ernsthafte oder drohende Gefährdung der Volksgesundheit den Entzug der Zulassung rechtfertigt, hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Der Minister verfügt über sechzig Kalendertage (der Poststempel ist maßgebend) ab Versendung des Widerspruchs, um nach Stellungnahme der zuständigen Behörde eine Entscheidung zu treffen.

Die endgültige Entscheidung des Ministers, die Zulassung zu verweigern oder zu entziehen, wird dem Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt.

Ist diese sechzig tägige Frist verstrichen und liegt keine Entscheidung des Ministers vor, wird davon ausgegangen, dass dem Widerspruch stattgegeben wird und die Zulassung erteilt ist.

§ 6 - Die zuständige Behörde erstattet innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der endgültigen Entscheidung zur Verweigerung der Zulassung die in Artikel 6 § 1 erwähnte Gebühr in Höhe des in Punkt 1.2 der Anlage zu vorliegendem Erlass erwähnten Betrags zurück.

§ 7 - Ein neuer Zulassungsantrag kann gemäß dem Verfahren des vorliegenden Erlasses eingereicht werden.

KAPITEL IX — *Übergangsbestimmungen*

Art. 11 - Für die in Artikel 1 Nr. 1 erwähnten Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses in Betrieb sind, muss eine Zulassung beantragt werden.

Der Zulassungsantrag muss binnen sechs Monaten ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses nach dem in Artikel 5 erwähnten Verfahren eingereicht werden.

Die Fristen für die Erteilung der Zulassung sind in Punkt 2 der Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegt.

Die Zulassung oder, wenn die Zulassung noch nicht vorliegt, eine Kopie des in Artikel 5 erwähnten Zulassungsantrags ist auf Verlangen der in Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren erwähnten Beamten und Bediensteten unverzüglich vorzuzeigen.

KAPITEL X — *Schlussbestimmungen*

Art. 12 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 24. Januar 1977 ermittelt, verfolgt und geahndet.

Art. 13 - § 1 - Der Königliche Erlass vom 18. Februar 1991 über Nahrungsmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel 8 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 8 - Einrichtungen, die in Artikel 3 § 1 erwähnte Nahrungsmittel herstellen oder einführen, benötigen eine Zulassung gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 4. Dezember 1995 zur Einführung einer Zulassungspflicht für Orte, an denen Lebensmittel hergestellt, in den Verkehr gebracht oder im Hinblick auf die Ausfuhr behandelt werden.»

2. Artikel 9 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die in Artikel 7 § 1 Nr. 3 festgelegte Gebühr ist an die Entwicklung des vom Ministerium der Wirtschaftsangelegenheiten festgelegten Verbraucherpreisindex gebunden.»

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses können Personen oder Einrichtungen, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses gemäß Artikel 8 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 18. Februar 1991 eine Zulassung erhalten haben oder einen Zulassungsantrag eingereicht haben, als Übergangsmaßnahme ihre Tätigkeiten während höchstens dreier Jahre nach Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* fortsetzen.

Art. 14 - § 1 - Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1992 über die Herstellung und die Vermarktung von Eiprodukten wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 6 - Die Einrichtungen benötigen eine Zulassung gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 4. Dezember 1995 zur Einführung einer Zulassungspflicht für Orte, an denen Lebensmittel hergestellt, in den Verkehr gebracht oder im Hinblick auf die Ausfuhr behandelt werden.

Die Einrichtungen werden regelmäßig und mindestens zweimal pro Jahr von den zuständigen Beamten kontrolliert.»

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses können Einrichtungen, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses gemäß Artikel 6 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1992 eine Zulassung erhalten haben oder einen Zulassungsantrag eingereicht haben, als Übergangsmaßnahme ihre Tätigkeiten während höchstens dreier Jahre nach Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* fortsetzen.

Art. 15 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 16 - Unser Minister der Volksgesundheit und der Pensionen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Dezember 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit und der Pensionen,

M. COLLA

—

Anlage

1. Tarif für die Zulassung gemäß Artikel 6 § 1 des Erlasses:

1. Betrag der Gebühr für die Erteilung der Zulassung: 1.200 BF pro Einrichtung.

2. Betrag der Gebühr für die Kontrollen aufgrund der Tätigkeitsart und der Anzahl in der Einrichtung beschäftigter Lohnempfänger:

Tätigkeitsart	Betrag der Gebühr (BF)						
	Anzahl in der Einrichtung beschäftigter Lohnempfänger						
	0	1-4	5-9	10-19	20-49	50-99	>100
1. Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln	800	2800	6800	18800	34800	60800	88800
2. Großhandel und Einzelhandel mit Lebensmitteln	500	1300	2800	10800	23800	43800	62800
3. Gastwirtschaften und Hotels mit Restaurant, Restaurants, Fritturen, Kaffeehäuser und ähnliche Einrichtungen, Großküchen, Bankettlieferanten, andere Tätigkeiten wie Besitz von Lebensmitteln im Hinblick auf den Verkauf, Anbieten zum Verkauf, Verkauf, Lieferung, Vertrieb oder entgeltliches Abtreten von Lebensmitteln, wenn diese Tätigkeiten nicht unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgenommen sind	500	1800	4800	5800	6800	7800	8800
4. Gastwirtschaften, Hotels und ähnliche Einrichtungen, wo ausschließlich Getränke in den Verkehr gebracht werden und die nicht unter Nr. 3 erwähnt sind	500						

2. Höchstfristen für die Erteilung der Zulassung seitens der zuständigen Behörde gemäß Artikel 11 des Erlasses:

Tätigkeitsart	Fristen für die Erteilung der Zulassung ab dem Tag der Beantragung (Poststempel ist maßgebend)
1. Herstellung von Lebensmitteln, Großhandel damit (einschließlich Ein- und Ausfuhr)	12 Monate
2. Einzelhandel mit Lebensmitteln	16 Monate
3. Gastwirtschaften, Restaurants, Hotels, Frittüren, Kaffeehäuser und ähnliche Einrichtungen, Großküchen, Bankettlieferanten, andere Tätigkeiten wie Besitz von Lebensmitteln im Hinblick auf den Verkauf, Anbieten zum Verkauf, Verkauf, Lieferung, Vertrieb oder entgeltliches Abtreten von Lebensmitteln, wenn diese Tätigkeiten nicht unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgenommen sind	20 Monate

Gesehen, um Unserem Erlass vom 4. Dezember 1995 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit und der Pensionen

M. COLLA

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 5 septembre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 5 september 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe 2 — Bijlage 2

MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN, DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**4. AUGUST 1996 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 4. Dezember 1995 zur Einführung einer Zulassungspflicht für Orte, an denen Lebensmittel hergestellt, in den Verkehr gebracht oder im Hinblick auf die Ausfuhr behandelt werden**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, insbesondere der Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe *b)* und 10 Absatz 1 und 2, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1994;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 4. Dezember 1995 zur Einführung einer Zulassungspflicht für Orte, an denen Lebensmittel hergestellt, in den Verkehr gebracht oder im Hinblick auf die Ausfuhr behandelt werden;

Aufgrund des Einverständnisses der Finanzinspektion vom 8. Mai 1996;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 24. Juni 1996;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Volksgesundheit und der Pensionen und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 2 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 4. Dezember 1995 zur Einführung einer Zulassungspflicht für Orte, an denen Lebensmittel hergestellt, in den Verkehr gebracht oder im Hinblick auf die Ausfuhr behandelt werden, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«5. Milchbetriebe, so wie sie im Königlichen Erlass vom 7. März 1994 über die Zulassung von Milchbetrieben definiert sind, in denen die Herstellung von Milch, Butter, Joghurt, Käse, Milchpulver oder Sahne die Haupttätigkeit darstellt».

Art. 2 - Artikel 5 § 2 Nr. 7 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«oder für Einzelhandelsbetriebe, die in Artikel 1 § 1 Buchstabe *d)* des Gesetzes vom 29. Juni 1975 über die Handelsniederlassungen erwähnte Nettohandelsfläche».

Art. 3 - Artikel 6 § 2 Nr. 1 desselben Erlasses wird gestrichen.

Art. 4 - Artikel 11 Absatz 2 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Zulassungsantrag muss spätestens am 31. Dezember 1996 gemäß dem in Artikel 5 erwähnten Verfahren eingereicht werden.»